

## Leitfaden für Berufungsverhandlungen

### Grundlagen

Gemäß § 18 Abs. 13 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) werden Berufungsverhandlungen von der Senatorin oder dem Senator für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz (SWGV) und der Universität gemeinschaftlich geführt. Die Entscheidung über Berufsbezüge und die Ausstattung der Professur trifft die Universität.

Die Verhandlungen über die Ausstattung führen die Rektorin bzw. der Rektor und die Kanzlerin bzw. der Kanzler unter Beteiligung des zuständigen Fachbereichs bzw. der zuständigen Organisationseinheiten. Zusagen über die Ausstattung werden angemessen befristet (in der Regel fünf Jahre). Sie stehen unter dem Vorbehalt ausreichender Haushaltsmittel und der längerfristigen Entwicklungsplanung der Universität. Die Verhandlungen über persönliche Bezüge und Leistungszulagen werden mit der Rektorin bzw. dem Rektor und der Kanzlerin bzw. dem Kanzler geführt.

### Einleitung des Verfahrens

Nach der Ruferteilung durch die SWGV, erhält die Rufinhaberin bzw. der Rufinhaber ein Schreiben sowie weitere Informationen per E-Mail, in denen folgende Punkte zu finden sind bzw. abgestimmt werden:

- Glückwünsche
- Terminvorschlag für Berufungsverhandlungen
- Bitte um Einreichung eines Konzepts der zukünftigen Lehr- und Forschungstätigkeiten und der dafür benötigten Ausstattung (mit Fristsetzung)
- Bitte um Mitteilung der Vorstellungen über persönliche Bezüge
- Hinweise auf Dual Career, Chancengleichheit, Familiengerechte Hochschule & Veranstaltungen für Neuberufene an der Universität Bremen
- Hinweis auf die im Internet verfügbaren Informationen (Leitfäden, Gesetze, Ordnungen) mit Link
- Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner

### Beratung & Kommunikation

Die Rufinhaberin bzw. der Rufinhaber wird vor den Verhandlungen in der Regel durch die Dekanin oder den Dekan des zuständigen Fachbereichs in allen Fragen beraten, die hinsichtlich der personellen, sächlichen und baulichen Ausstattung entstehen. Die Aufgabe der Dekanin bzw. des Dekans ist, über die universitäts- und fachbereichsüblichen Bedingungen zu informieren und zwischen fachbereichsinternen und universitätsübergreifenden Interessen zu vermitteln.

### Vorgespräch

Nachdem die Rufinhaberin bzw. der Rufinhaber das Konzept über zukünftige Lehr- und Forschungstätigkeiten eingereicht hat, findet ein Vorgespräch statt, an dem folgende Akteure beteiligt sind:

- Kanzlerin bzw. Kanzler
- Dekanin bzw. Dekan des zuständigen Fachbereichs
- Verwaltungsleiterin bzw. Verwaltungsleiter des zuständigen Fachbereichs
- Referat 08 / Kanzlerreferat
- Dezernat 1 / Hochschulentwicklungsplanung
- Dezernat 3 / Finanzen
- Ggf. kooperierende Einrichtung
- (Ggf. Stellungnahme des Dezernat 4 zur Kostenabschätzung baulicher Maßnahmen)

Ziel des Vorgesprächs ist, den Ausstattungs- und Angebotsrahmen der Universität für die Berufungsverhandlungen abzustecken.

## **Berufungsverhandlungen**

An den Berufungsverhandlungen nehmen in der Regel folgende Akteure teil:

- Rufinhaberin bzw. Rufinhaber
- Rektorin bzw. Rektor
- Kanzlerin bzw. Kanzler
- Dekanin bzw. Dekan des zuständigen Fachbereichs
- Ggf. Vertreterin bzw. Vertreter kooperierender Einrichtungen
- Verwaltungsleiterin bzw. Verwaltungsleiter des zuständigen Fachbereichs
- Referat 08 / Kanzlerreferat
- Dezernat 3 / Finanzen

In den Berufungsverhandlungen wird in wertschätzender Atmosphäre über die sächliche und personelle Ausstattung, über fachliche und persönliche Belange, sowie die persönlichen Bezüge der zu besetzenden Professur verhandelt und die Dauer der Gültigkeit der Zusagen festgelegt. Die Berufungszusagen sollen die Arbeitsfähigkeit der Professur und der zugehörigen Arbeitsgruppe herstellen und einen schnellen Aufbau in den ersten Jahren ermöglichen. Nachfolgend sind die wesentlichen Verhandlungspunkte detailliert aufgeführt.

### **Ausstattung**

#### ***Personal***

- Personalkategorien (WiMi, Sekretariat, Technik, Fremdsprachenassistentz,...)
- Umfang (in VZÄ)
- Besetzungszeitraum
- Klären, ob Personal mitgebracht wird und/oder ob Personal vorhanden ist (Übernahme)
- Hinweise auf
  - Ausschreibungs- und Besetzungsverfahren
  - Stellen der Zentralen Forschungsförderung (ZF) und deren Beantragung (Förderlinie „Fokusprojekte“)

#### ***Räumliche Unterbringung des Arbeitsgebietes***

- Büro- und Laborräume (Mittel für ggf. Nutzungsrechte)
- Anpassungsmaßnahmen für Forschungsvorhaben
- Hinweise auf
  - Räumlich zusammenliegende Unterbringung
  - Möblierung
  - Renovierung

#### ***Laufende Sachmittel***

- Im Rahmen der Verteilung des Fachbereichs
- Darüber hinaus, zum Beispiel für
  - Studentische Hilfskräfte
  - Betriebskosten der apparativen Ausstattung
  - Dienstreisen
  - Tagungen/Workshops
  - Reisekosten für Mitglieder der Arbeitsgruppe
  - ...

***Anschubfinanzierung & Investitionsmittel***

- Im Rahmen der Erstausrüstung, zum Beispiel für
  - EDV-Ausrüstung (Hard- und Software)
  - Laborausstattung und sonstige apparative Ausstattung
  - Material
  - Software-Lizenzen
  - Großgeräte
  - Telefonausrüstung
  - ...
- Ggf. Mittelbindung vereinbaren
- Hinweis auf Zentrale Forschungsförderung (ZF) und die Förderlinie „Impulse für Forschungsvorhaben“

***Bibliotheksmittel & Datenbanken***

- Für Literatur kann ein Budget bei der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen (SuUB) als Erstausrüstung vergeben werden. Die Bücher bzw. benötigte Medien sind entsprechend über die SuUB zu beschaffen.
- Nutzung von Fachdatenbanken (ebenfalls über SuUB)

**Persönliche Belange*****Lehrverpflichtung***

- Laut Bremer Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung (LVNV) wird die Lehrverpflichtung in der Berufungsvereinbarung zwischen 8 und 10 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) festgelegt
- Die Universität erwartet in der Regel **9 LVS**
- Hinweise auf
  - Möglichkeiten der Reduktion nach LVNV (Antragsverfahren beachten)
  - Ausnahmeregelungen möglich für Junior-, Stiftungs- und Drittmittelprofessoren (Antragsverfahren beachten)
  - Bedingungen für Forschungssemester (ggf. Anrechnung bisheriger Arbeit auf Forschungssemester) lt. § 29 Abs. 2 BremHG und Richtlinie des Rektors

***Möglicher Dienstantritt***

- Üblicherweise zu Beginn des Semesters

***Umzug***

- Umzug der Arbeitsgruppe oder der Laborausstattung
- Umzug des Privathaushalts
  - Umzugskosten können nur übernommen werden, wenn sich der neue Wohnsitz innerhalb der Bremer Landesgrenze befindet. Es müssen zwei Angebote eingeholt werden. Es können nur die reinen Transportkosten erstattet werden (keine Einpack-/Auspackkosten oder Ähnliches). Es gilt das Bremische Umzugskostengesetz.

***Dual Career***

- Möglichkeiten der Kinderbetreuung
- Möglichkeiten der Unterstützung einer beruflichen Perspektive der Partnerin bzw. des Partners

**Persönliche Bezüge (Besoldung)**

An den Verhandlungen über die Besoldung nehmen die Rufinhaberin bzw. der Rufinhaber, die Rektorin bzw. der Rektor, die Kanzlerin bzw. der Kanzler sowie die Dezernentin bzw. der Dezernent für Haushalt und Finanzen (oder deren Vertreter) teil. Die Besoldungsgruppe ist nicht verhandelbar, sondern durch die Ruferteilung festgelegt. Im Gespräch wird über die in Bremen gültigen Grundgehaltssätze informiert. Die Verhandlungspunkte sind:

- Berufsleistungsbezüge
  - Befristung (befristet/ unbefristet)
  - Ruhegehaltsfähigkeit (ja/nein)
- Ggf. in Verbindung mit Leistungsvereinbarungen
- Ggf. Informationen über
  - Besondere Leistungsbezüge und Funktionszulagen (Beantragungsverfahren etc.)
  - Krankenversicherung/Beihilfe des Landes
  - Nebentätigkeiten

Wird aus Anlass der Berufung eine Leistungsvereinbarung getroffen, werden die zu erbringenden Leistungen mit der Dekanin bzw. dem Dekan des zuständigen Fachbereichs im Vorfeld abgestimmt und ihr bzw. ihm nach Abschluss der Vereinbarung zur Kenntnis gegeben.

**Dokumentation**

Die Ergebnisse der Berufungsverhandlungen werden protokolliert. Nachdem Einvernehmen über das Protokoll zwischen der Kanzlerin bzw. dem Kanzler, dem Referat 08 und dem zuständigen Fachbereich hergestellt ist, wird es der Rufinhaberin bzw. dem Rufinhaber zugeschickt. Das Ergebnis der Besoldungsverhandlungen wird nur der Rufinhaberin bzw. dem Rufinhaber in einem separaten Schreiben mitgeteilt.

**Nachverhandlungen**

Das Protokoll der Berufungsverhandlungen gilt als Ausstattungszusage und wird durch die Rufinhaberin bzw. den Rufinhaber auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft. Unstimmigkeiten und Änderungswünsche sind der Kanzlerin bzw. dem Kanzler zeitnah schriftlich, gerne per E-Mail, mitzuteilen. Daraufhin werden ggf. Änderungen und Präzisierungen vorgenommen und verschriftlicht.

**Rufannahme/Rufabsage**

Nach Zusendung des Verhandlungsprotokolls und ggf. vorgenommenen Änderungen an den Ausstattungs- und Besoldungszusagen sollte sich die Rufinhaberin bzw. der Rufinhaber in der Regel innerhalb von zehn Wochen für (oder gegen) den Ruf an die Universität Bremen entscheiden. In den Berufungsverhandlungen kann in gegenseitigem Einvernehmen eine kürzere Frist vereinbart werden.